

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00069

vom 3. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2023.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00069 du 3 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00069 del 3 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

9. Mai 2023 Einsprache, wobei sie die Verfügung lediglich in Bezug auf ihren eigenen (verneinten) Anspruch beanstandete

(Urk. 7/23; Beilagen: Urk. 7/24-25). Die SVA erläuterte der Antragstellerin ihre Verfügung mit Schreiben vom 6. Juni 2023 (Urk. 7/26) und lies ihr am 13. Juni 2023 weitere gewünschte Informationen zukommen (Urk. 7/28). Daraufhin begründete die Antragstellerin ihre Einsprache am 28. Juli 2023 ergänzend, wobei sie sich weiterhin auf den Standpunkt stellte, sie lebe in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und habe daher Anspruch auf Prämienverbilligung

(Urk. 7/29). Mit Einspracheentscheid vom 22. August 2023 wies die SVA die Einsprache ab (Urk. 7/30 = Urk. 2).

E. 2

bis des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent schädigung (AVIG), mit der in Art. 8 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) statuierten Einkommensgrenze und mit dem altrechtlichen Begriff der «wirtschaftlich schwächeren Versicherten» nach Art. 22 ter

Abs. 1 des bis Ende 1983 in Kraft gestandenen Bundesgesetz es über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG; Urk. 1 S. 2-3). Eine systematische Gesetzesauslegung zeige, dass bei einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 45'105.-- offensichtlich bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse vorlägen (Urk. 1 S. 3). Der Eigenanteilssatz werde im Kanton Zürich aufgrund von Schätzungen und Simulationen festgelegt. Ob diese korrekt seien, sei nicht beurteilbar (Urk. 1 S. 3). Damit alle Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 KVG Prämienverbilligung erhalten würden, müsste der Eigenanteilssatz auf 7%

gesenkt und die Referenzprämie auf 70% angehoben werden. Demnach hätte sie einen Prämienverbilligungsanspruch in der Höhe von Fr. 339.50. Auch die statistischen Werte würden darauf hindeuten, dass die angestrebte Bezügerquote von 30% nicht erreicht werde (Urk.

1 S. 4).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. August 2023 dar, sie habe den Anspruch der Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 1. Mai 2023 korrekt gestützt auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen - insbesondere das EG KVG sowie die VEG KVG - geprüft. Da im Jahr 2021 der Eigenanteil der Beschwerdeführerin höher sei als die festgelegte Referenzprämie, bestehe für sie kein Anspruch auf Prämienverbilligung (Urk. 7/26/4). Die beantragte Überprüfung des Eigenanteilssatzes stelle eine Normenkontrolle dar. Eine solche stehe ihr als Durchführungsorgan nicht zu (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 19. September 2023 zusammengefasst geltend, das

im Kanton Zürich anwendbare Modell führe zu einer zu geringen Bezügerquote und sei damit gesetzeswidrig. Ein Blick auf die monatlichen Einnahmen und Ausgaben zeige, dass es sich bei ihrem steuerbaren Einkommen von Fr. 45'107.-- um bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse handle (Urk. 1 S. 1-2). Dies sowohl anhand der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) als auch bei einem Quervergleich mit der wirtschaftlichen Zwangslage gemäss Art. 13 Abs.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2023 zusammengefasst auf den Standpunkt, die Kantone verfügten bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung rechtsprechungsgemäss über eine erhebliche Freiheit. So könnten die Kantone autonom festlegen, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen sei. Gemäss den Regelungen im EG KVG und der Verordnung dazu habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2021 für sich selber keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung. Sie (die Beschwerdegegnerin) habe diese gesetzlichen Vorgaben zu beachten (Urk. 6).

E. 2.4

Am 19. Oktober 2023 führte die Beschwerdeführerin ergänzend aus, eventuell sei auch das Willkürverbot verletzt. Gemäss beigelegter Auskunft der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 29. September 2023

(Urk. 10) habe die Bezügerquote im Jahr 2021 lediglich 24.8 % betragen. Diese weiche sehr stark vom angestrebten Ziel des Regierungsrates von 30 % ab. Demnach hätten auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Prämienverbilligung erhalten. Der Kanton Zürich habe bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung Art. 65 KVG massiv verletzt sowie gegen das Willkürverbot verstossen (Urk. 9).

Mit Eingabe vom 24. September 2024 sowie Beilage dazu machte sie sodann geltend, dass sie mit denselben Steuerdaten aus dem Jahr 2021 fürs Jahr 2024 IPV erhalte, was zeige, dass sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, respektive was widersprüchlich sei. Diese unterschiedliche Auslegung der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse verstosse gegen das in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) statuierte Willkürverbot (Urk. 12 und Urk. 13).

E. 2.5

In ihrer Duplik vom 7. Oktober 2024 wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass der Regierungsrat den Eigenanteil s Satz für das Jahr 2024 herabgesetzt habe, da sich dieser als zu hoch erwiesen gehabt habe. Dies sei nicht willkürlich und erkläre, dass die Beschwerdeführerin fürs Jahr 2024 nun Anspruch auf IPV habe (Urk. 15).

E. 3

Satz 2 KVG, wonach die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgen muss, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen (BGE 136 I 220 E. 6.4.3 und Regeste).

Die Bundesrechtswidrigkeit kantonaler Normen hat deren Nichtanwendbarkeit im Einzelfall zur Folge (BGE 149 I 172 E. 5.7 mit Hinweisen).

Als zulässig erachtet wurde hingegen ein kantonales Ausführungsgesetz zum KVG, welches die Gewährung der Prämienverbilligung ausschliesst, wenn der Versicherte absichtlich darauf verzichtet, seine Erwerbsfähigkeit einzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 8C_308/2022 vom 18. August 2022

E. 5).

E. 3.1

Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle der vorgängig erlassenen Verfügung (auch soweit er diese lediglich bestätigt). Anfechtungsgegenstand des nachfolgenden Beschwerdeverfahrens bildet allein der Einspracheentscheid. Damit wird lediglich gesagt, was nach Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Anfechtungsgegenstand im kantonalen Beschwerdeverfahren bildet. Dagegen ergibt sich hieraus nicht, dass der Einspracheentscheid die angefochtene Verfügung stets als Ganzes ersetzt und der Versicherungsträger auf Einsprache hin sämtliche durch die primär ergangene Verfügung geregelten Rechtsverhältnisse (auch soweit sie mit der Einsprache nicht angefochten wurden) zu überprüfen und hierüber neu zu entscheiden hätte. Der Einspracheentscheid ersetzt die angefochtene Verfügung nur im Umfang des durch die Einsprache bestimmten Streitgegenstandes und der effektiv neu beurteilten Rechtsverhältnisse. Dementsprechend schliesst das Einspracheverfahren eine Teilrechtskraft der Verfügung, soweit sie unangefochten geblieben ist, nicht aus (vgl. BGE 144 V 354 E. 4.3, 119 V 347 E. 1b).

Da der für die Tochter der Beschwerdeführerin berechnete Anspruch auf IPV bereits im Einspracheverfahren unbeanstandet geblieben ist, ist die Verfügung vom 1. Mai 2023 (Urk. 7/22) diesbezüglich in Teilrechtskraft erwachsen. Dass die Berechnung des Anspruchs nicht den kantonalen (zürcherischen) Regelungen entsprechen würde, machte die Beschwerdeführerin nicht geltend, und hierfür sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verlangt eine konkrete Normenkontrolle, das heisst die vorfrageweise Überprüfung des kantonalen Rechts (inklusive Regierungsratsbeschlüsse) auf seine Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht (vgl. BGE 149 I 172 E. 5.2 mit Hinweisen), nämlich mit Art. 65 KVG und Art. 9 BV.

Der Grundsatz des Vorrangs («derogatorische Kraft») des Bundesrechts nach Art.

49 Abs. 1 BV schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. In Sachgebieten, die das Bundesrecht nicht abschliessend ordnet, dürfen Kantone nur solche Vorschriften erlassen, die nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Zweck nicht beeinträchtigen oder vereiteln (BGE 149 I 172 E. 5.3.1 mit Hinweis) .

Der Bundesgesetzgeber hat sich für eine föderalistische Ausgestaltung der Prämienverbilligung entschieden. So waren für die Durchführung der Prämienverbilligung von Anbeginn an die Kantone zuständig und es war ihre Sache, den Kreis der Begünstigten, die Höhe, das Verfahren und den Auszahlungsmodus für die Prämienverbilligung festzulegen. Gemäss in vorstehender Erwägung 1 dargelegter Rechtsprechung geniessen die Kantone bezüglich Prämienverbilligung eine erhebliche Freiheit, indem sie unter anderem autonom festlegen können, was unter « bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen » gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG zu verstehen ist. Zusammenfassend stellen die von den Kantonen erlassenen Bestimmungen bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung grundsätzlich autonomes kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht dar, wobei die Autonomie der Kantone (einzig)

dadurch beschränkt ist, dass die Ausführungsbestimmungen nicht gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung verstossen und deren Zweck nicht beeinträchtigen dürfen (BGE 149 I 172 E. 5.3. 2 mit Hinweis en) .

E. 3.3

Bejaht wurde vom Bundesgericht

beispielsweise - mangels Vereinbarkeit mit der Zielsetzung des KVG - die Bundesrechtswidrigkeit

einer kantonalen Regelung, gemäss welcher Prämienverbilligungsbeiträge mit Steuerschulden verrechnet werden können. Dies insbesondere mit Blick auf Art. 65 Abs.

E. 3.5

Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, als sich insbesondere der fürs Jahr 2021 - das erste Jahr nach dem erneuerten Prämienverbilligungs-System - festgelegte Eigenanteilssatz im Nachhinein als zu hoch herausgestellt hat . Dies, nachdem viel weniger Nachmeldungen gestützt auf die Steuererklärungen des Anspruchsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wurden , als dies erwartet worden war. Zum anderen lagen die nachgelagerten Restzahlungen 2022 und 2023 aufgrund der definitiv verfügbaren IPV 2021 tendenziell tiefer als erwartet (RRB Nr. 1133/2023 Ziff.

E. 3.6

Um sämtliche dafür vorgesehenen Mittel zugunsten der Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verwenden, wurde im Rahmen der IPV 2023 der Eigenanteilssatz im laufenden Anspruchsjahr herabgesetzt (RRB Nr.

1133/2023 Ziff. 5). Damit wurde auch die Vorgabe zur Verwendung des Bundesbeitrags gemäss § 24 Abs. 2 EG KVG eingehalten (RRB Nr. 1133/2023 Ziff.

5 , vgl. dazu auch RRB Nr. 1133/2023 Ziff. 2.a und Urk.

E. 3.7

Nach dem Gesagten verstossen die kantonalen gesetzlichen Regelungen inklusive

der auf der Delegation in § 3 Abs. 2 EG KVG fassenden Beschlüsse des Regierungsrates weder gegen Bundesrecht noch gegen die Bundesverfassung .

Vielmehr bewegt sich die kantonale Rechtsetzung

in einem verfassungs- und gesetzes konformen Rahmen .

In Anwendung dieser Bestimmungen wurde der Anspruch der Beschwerdeführerin festgelegt. Gegen die Anwendung an sich erhob die Beschwerdeführerin keine Einwände, das Gericht sieht keine Veranlassung, diese von Amtes wegen zu prüfen. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

E. 4

Abs.

1 EG

KVG und § 3 Abs. 1 VEG KVG). Damit hätten die Versicherten mindestens 40

% ihrer

Krankenkassenprämie selbst zu tragen, wenn diese der RDP entsprechen würde (noch ohne Eigenanteil).

Der Eigenanteil bezeichnet denjenigen Teil der Referenzprämie, den die versicherte Person über den Grundbeitrag hinaus zusätzlich zahlen muss. Der Eigenanteil ist einkommens abhängig. Er ergibt sich durch Multiplikation des massgebenden Einkommens mit einem konstanten Eigenanteilssatz, den der Regierungsrat festzulegen hat (§ 3 Abs. 2 EG

KVG). Je höher das Einkommen, desto grösser ist der Eigenanteil in Franken, der von den Versicherten selbst zu tragen ist (RRB Nr.

1133/2023 Ziff. 1.c, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungs-rates.html>).

§ 3 Abs. 2 EG KVG sieht die Festlegung des Eigenanteils durch den Regierungsrat im Vorjahr zum Anspruchsjahr vor (Satz 1). Gegebenenfalls kann er im Anspruchsjahr noch korrigiert werden zur Vermeidung einer erheblichen Budgetabweichung (Satz 2). Eine spätere Abänderung ist nicht vorgesehen.

Vor Beginn des Prämienverbilligungsverfahrens legt der Regierungsrat den Kantonsbeitrag als Anteil des Bundesbeitrags vorläufig fest. Gestützt darauf bestimmt die Gesundheitsdirektion den vorläufigen Eigenanteilssatz .

Vor Beginn der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligungen legt der Regierungsrat den Betrag des Kantonsbeitrags und den Eigenanteilssatz definitiv fest (§ 2 Abs.

1-2 VEG KVG). Der Eigenanteilssatz wird aufgrund von Simulationen und Schätzungen bestimmt (RRB Nr. 176 /2020 Ziff. 4) .

E. 5

) .

Bei der Bezügerquote von 30 %

handelt es sich um die maximale Bezügerquote (§ 4 Abs. 2 EG KVG; RRB Nr. 1133/2023 Ziff. 2.a, RRB Nr. 176/ 2020 Ziff. 2.b) . Dass der Eigenanteilssatz fürs Jahr 2021 so festgelegt wurde, dass

die effektive Bezügerquote mit 24 .

E. 8

% (vgl. Urk.

E. 10

S. 2) . Dement sprechend beschloss der Regierungsrat die Herabsetzung der Eigenanteilssätze für das Jahr 2023 und legte diese für das Jahr 2024 (provisorisch) wiederum etwas höher fest (RRB Nr. 1133/2023 Dispositiv).

Zutreffend ist, dass der Begriff der «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse» im Sinne von Art. 65 Abs. 1 KVG betragsmässig von Jahr zu Jahr variiert (vgl. Urk.

E. 12

und 13). Dies ist indes nicht willkürlich, sondern hängt damit zusammen, dass sowohl die zu verteilenden Beträge als auch die massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Personen und überdies die Anzahl der antragstellenden Personen von Jahr zu Jahr variiert. Angesichts der den Kantonen zukommenden Autonomie verstösst das Zürcher System deswegen nicht gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung und beeinträchtigt deren Zweck nicht .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.